

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 17.

Freiburg, den 25. Oktober 1865.

IX. Jahrgang.

Die homiletische und katechetische Fortbildung der Hilfspriester betr.

Nro. 8,817. Die Erzbischöflichen Pfarrämter, bei welchen Hilfspriester angestellt sind, werden an unsern Erlaß vom 24. Dezember 1840 Nro. 8447 in rubr. Betreffs zur Darnachachtung erinnert.

Freiburg den 7. Oktober 1865.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Pervolvirung der Walldürner Sacra pro 1865 betr.

Nro. 9229. Diejenigen hochwürdigen Herrn, welche Walldürner Sacra pro 1865 zu übernehmen bereit sind, wollen ihre befallige Erklärung in möglichster Bälde durch das betr. Erz. Decanat einsenden.

Freiburg den 19. Oktober 1865.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Diensternennungen.

Von dem Landcapitel Lauda ist Pfarrer Joseph Bartholomäus Burkard in Bilchband zum Definitor gewählt und unter dem 8. Juni 1865 Nro. 4,925 vom Erzbischöflichen Ordinate bestätigt worden.

Von dem Landcapitel St. Leon ist Pfarrer Joseph Oberle von Zentern als Capitels = Secretär gewählt und unter dem 13. Juli l. J. Nro. 5,847 von dem Erzbischöflichen Ordinate bestätigt worden.

Von dem Landcapitel Stühlingen ist Pfarrer Franz Xaver Hund von Schweningen als Capitels = Cammerer gewählt und unter dem 12. Oktober l. J. Nro. 9,038 von dem Erzbischöflichen Ordinate bestätigt worden.

Anweisungen der Pfarrverweser und Vicare.

- Den 17. August: Priester Nepomuk Wagner von Kastatt als Pfarrverweser nach Wagenstadt.
Vicar Friedrich Weißhaupt von Haslach als Pfarrverweser nach Obereggingen.
Caplaneiverweser Carl Braun von Billasingen als Pfarrverweser nach Niedereschach.
Pfarrverweser Thaddäus Hierholzer von Rohrbach i. g. C. nach Heudorf.
Vicar Wilhelm Konstanzer von Schliengen i. g. C. nach Rickenbach.
- Den 24. August: Vicar Anton Riesenecker von Bettmaringen als Pfarrverweser nach Rohrbach.
Vicar Franz Winterroth von Neuenburg als Pfarrverweser nach Güttenbach.
Vicar Leopold Hirn von Bühl i. g. C. nach Gamsburst.
Vicar Carl Flum von Durbach i. g. C. nach Weingarten.
Vicar Emil Stern von Oberhausen i. g. C. nach Wolfach.
Vicar Carl Hermann von Weingarten i. g. C. nach Nielafingen.

- Den 24. August: Vicar Carl Zimmermann von Wallbürn i. g. E. nach Mannheim.
 Vicar Carl Heitlinger von Sasbach i. g. E. nach Odenheim.
 Pfarrverweser Constantin Rieg von Staufen als Caplaneiverweser nach Hausach.
 Pfarrverweser Carl Müller von Todtnauberg als Caplaneiverweser nach Säckingen.
 Pfarrverweser Joseph Diefenbach von Neunkirchen i. g. E. nach Schweinberg.
 Pfarrverweser Joseph Köppel von Schweinberg i. g. E. nach Neunkirchen.
 Cooperator Otto Fischer von Hechingen als Pfarrverweser nach Weilheim.
 Pfarrverweser Gustav Stauß von Hart i. g. E. nach Jungingen.
 Caplaneiverweser Otto v. Frank von Haigerloch als Pfarrcuratieverweser nach Bisingen.
 Pfarrverweser Thomas Speidel von Weilheim i. g. E. nach Hart.
 Pfarrer und Pfarrverweser Joseph Haiz von Stetten als Pfarrcuratieverweser nach Bittelbronn.
 Pfarrverweser Rudolf Zürn von Stein i. g. E. nach Betra.
- Den 14. Septb.: Vicar Wilhelm Burgard von Kenzingen i. g. E. nach Carlsruhe.
 Priester Fabian Martin als Caplaneiverweser nach Munzingen.
 Vicar Leopold Herz von Ostrach als Pfarrverweser nach Stein.
 Vicar Philipp Engler von Beringendorf als Caplaneiverweser nach Haigerloch.
 Vicar Tryphon Krom von Hettingen i. g. E. nach Ostrach.

Mesner- und Organistendienst-Befetzungen.

- Durch Ord. Erlaß vom 5. August l. J. Nro 6,577 ist Michael Dresel in Steinbach als Mesner an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 17. August d. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.
- Durch Ord. Erlaß vom 27. Juli d. J. Nro. 6,418 ist Lorenz Gaß in Fechtlingen als Mesner an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 18. August d. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.
- Durch Ord. Erlaß vom 30. März l. J. Nro. 2,674 ist Hauptlehrer Johann Baptist Huber in Unterkirnach als Mesner und Organist an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 30. April l. J. in seinen Dienst eingewiesen worden.
- Durch Ord. Erlaß vom 31. August l. J. Nro. 7,701 ist Hauptlehrer Jakob Keller an Niedheim als Mesner in der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 24. September in seinen Dienst eingewiesen worden.

Fromme Stiftungen.

In den Gottesackerkirchenfond zu Freiburg durch die † Lorenz Wagners Wittwe 150 fl. zur Herstellung und jährlichen Unterhaltung zweier Grabhügel; durch Caroline Schweizer Wittwe geb. Wehrle 80 fl. zu einer hl. Jahrtagsmesse.

In den Kirchenfond zu Hitzingen durch den † Aloys Dietrich 200 fl. zu einem Jahrtagamt für sich und seine † Ehefrau Theresia Aberle.

In den Pfarrfond zu Engelwies durch den praktischen Arzt Dr. Theodor Hafner in Sigmaringen 100 fl. zu einem jährlichen Seelenamt.

In den Kapellenfond zu Dedsbach durch Anton Kimmig Wittwe 100 fl. zu einem Jahrtag, bzw. zur Reparatur eines steinernen Crucifixes.

In den Kapellenfond zu Großrinderfeld durch den † Johann Schäfer Ph. Sohn 50 fl.; durch Magdalena Scheuermanns Wittwe 5 fl.; in den Frühmessensfond von derselben 20 fl. durch eine ungenannte Person 200 fl.; und durch den lebigen † Joh. Schäfer Ph. S. 200 fl.; in den Kirchenfond durch denselben 225 fl. zu drei Seelenämtern für sich und seine 2 Brüder.

In den Kirchenfond Schienen: durch Pfarrer Bachmann 300 fl. zur Anschaffung von Erbauungs- und Gebetbüchern für die Erstcommunicanten.

In die St. Ursula-Kapelle in St. Peter: von Lorenz Blattmann 100 fl. zu einer jährlichen, stillen Seelenmesse für die Wittve Crescentia Saum; von Stephan Hättich 60 fl. zu einer jährlichen, stillen Seelenmesse für die † Eheleute Philipp Saum und Scholastika Ganz.

In den Kirchenfond Hechingen durch Kover Ziegler 100 fl. zu zwei hl. Messen für seine zwei † Frauen und sich selbst.

In den Kirchenfond Carlsruhe: durch Maria Anna Canetta 500 fl.

In den Kirchen- und Pfarrhausbaufond zu Jnzlingen durch den † Dekan Amann 500 fl. für Herstellung eines Hochaltars in der Pfarrkirche.

In den Kirchenfond zu Weinheim durch Emilie von Babo geb. Geib 100 fl. zu einem jährlichen Seelenamt für ihren † Ehemann.

In den Kirchenfond zu Untersimonswald: durch Wittwer Bartholomä Dorrer 100 fl. zu einem jährlichen Seelenamt für ihn, seine Ehefrau und seine Verwandte.

In den Kirchenfond Ueberlingen: 100 fl. von der Wittve des Martin Uhrenbacher zu einem Seelenamte für sich und ihren Ehemann.

In den Gottesackerkapellenfond Griesheim: 135 fl. von

Maria A. Weis zu drei Jahrtagen für ihre Eltern und ihren Bruder.

In den Kirchenfond Dogern: durch die Kinder des † Jakob Maier 75 fl. zu einer stillen Jahrtagsmesse; und durch den † Clemens Binkert 100 fl. zu einem jährlichen Seelenamt.

In den Kirchenfond zu Stein: durch Carl Desterle von Sickingen 50 fl. zu einem Jahrtag für seine † Frau Johanna.

In den Kirchenfond zu Kiechlinbergen: durch Ungenannte 20 fl.

In den Kirchenfond zu Schenkenzell: durch Thomas Zehle 100 fl. zu einem jährlichem Seelenamt für sich und seine Ehefrau.

In den Kirchenfond zu Stetten a. f. M.: durch Ungenannte 150 fl. zu zwei hl. Messen in der sogenannten Dreidrittenkapelle.

In den Kirchenfond zu Urach: durch Matthias Willmann 100 fl. zu einem Seelenamt für sich und seine Ehefrau.

In den Anniversarienfond zu Heidelberg: durch die Kinder des † Grafen Carl v. Graimberg zu einem Jahrtag mit Levitenamt für ihre † Eltern 150 fl.

In den Kirchenfond zu Unterkirnach durch die Wittwe des Martin Kienzler 100 fl. zu einem Jahrtag und zur Verzierung eines Muttergottesbildes.

In den Kirchenfond zu Espasingen: durch Verena Maier 45 fl. zu einem Jahrtag für ihren † Sohn Bonifaz Maier.

In den Kirchenfond Singen: durch die † Rosa Buchegger 100 fl. zu einem Jahrtag für sich, 100 fl. zu einem Jahrtag für ihre † Mutter Theresia geb. Schrott, 500 fl. zur baulichen Unterhaltung der Pfarrkirche, und 500 fl. zur jährlichen Verteilung der Zinsen an Arme.

In die Kirche zu Bubenbach vier gemalte Fenster von Spiegelfabrikant Lorenz Kaiser in Liverpool.

Milde Gaben.

Für sittlich verwahrloste Kinder.

Cap. Freiburg: Oberbiederbach 1 fl. 6 fr., Hr. Pfrv. Reinbold 30 fr. zusammen 1 fl. 36 fr.

Cap. Breisach: Krozingen 1. fl. 45 fr.

Cap. Waldshut: Berau 3½ fr., Hr. Pfarrer 1 fl.; Brenden 1 fl. 10½ fr., Hr. Pfarrer 1 fl. 12 fr.; Nöggen-schwiel 2 fl. 30 fr.; Unteribach 56 fr., Herr Pfarrverw. 14 fr. zusammen 7 fl. 6 fr.

Cap. Ettlingen: Moosbronn 1 fl. 32 fr.

Cap. Triberg: Weilersbach 3 fl. 30 fr.; Neuhausen 2 fl. 54 fr.; Schappach 3 fl. 47 fr.; Nippoldsau 1 fl. zusammen 11 fl. 11 fr.

Cap. Billingen: Bräunlingen 5 fl. 30 fr.; Friedenweiler 1 fl. 18 fr.; Fürstenberg 7 fl. zusammen 13 fl. 48 fr.

Cap. Bruchsal: Bruchsal 12 fl.

Cap. Landa: Wenkheim 2 fl. 30 fr.

Cap. Waibstadt: Spechbach 5 fl. 30 fr. (unmittelbar nach Walldürn).

Cap. Linzgau: Bethenbrunn 3 fl.

Cap. Hegau: Bantholzen 1 fl. 16 fr.; Biethingen 1 fl. 34 fr.; Böhlingen 9 fl. 25 fr., Pfr. Pfrsfig 2 fl.; Gailingen

5 fl. 5 fr., Pfr. Rutschmann 2 fl.; Gottmadingen 2 fl.; Hausen 1 fl. 12 fr.; Hemmenhofen 1 fl. 16 fr.; Horn 4 fl. 8 fr., Cammerer Schmutz 1 fl. 10 fr.; Denningen 3 fl. 40 fr., Pfr. und Sekretär Strohmeier 1 fl., Caplan Kopp 1 fl.; Randegg 1 fl. 24 fr.; Niedheim 1 fl. 1 fr., Pfr. Wasmer 1 fl.; Nielasingen 5 fl. 24 fr., Pfr. Max Wehrle 2 fl.; Singen 7 fl.; Schienen 2 fl. 15 fr., Pfr. und Definit. Früh 27 fr.; Ueberlingen 4 fl. 11 fr.; Wiechs 1 fl. 6 fr., Pfr. Bieder 1 fl.; Wangen 1 fl. 28 fr., Pfr. Matt 42 fr.; Weiler 2 fl. 10 fr.; Worblingen 1 fl. 12 fr.; Hülzingen 6 fl. 10 fr.; Ebringen, Filial 38 fr. zusammen 75 fl. 57 fr.

Cap. St. Leon: Eppingen 5 fl. 3 fr.; Ketsch 6 fl.; Lands-hausen 4 fl. 30 fr.; Langenbrücken 5 fl. 9 fr.; Malsch 7 fl. 27 fr.; Mingolsheim 10 fl.; Odenheim 3 fl.; Desfringen 9 fl.; Rauenberg 10 fl. 11 fr.; Rohrbach 3 fl. 30 fr.; Roth 3 fl. 30 fr.; St. Leon 3 fl. 20 fr.; Stettfeld 3 fl.; Weiher 2 fl. 20 fr.; Zenthern 4 fl.; nachträglich eingegangen: Eich-tersheim 2 fl. 30 fr.; Kirrlach 3 fl. 7 fr. (diese 3 fl. 7 fr. wurden von Pfr. Stolz an die Schwestern von Walldürn ab-gegeben); Kronau 1 fl.; Tiefenbach 1 fl. zusammen 87 fl. 37 fr.

Für die Rettungsanstalt in Riegel.

Cap. Breisach: Pfr. Serrer von Sölden 7 fl. 15 fr.

Für die Rettungsanstalt in Walldürn

Cap. Walldürn: Mudau 3 fl. 30 fr.; Schlierstadt 3 fl. 31 fr.; Hainstadt 33 fr., Decan Stalf 4 fl.; Hettingenbeuern 2 fl. 10 fr., Pfrv. Korn 3 fl. 30 fr. zusammen 17 fl. 13 fr.

Cap. Weinheim (unmittelbar abgeliefert): Sandhofen 1 fl.; Heiligkreuzsteinach 1 fl. 45 fr.; Weinheim 9 fl.; Hand-schuchsheim 2 fl. 30 fr. zusammen 14 fl. 15 fr.

Cap. Heidelberg: Refargemünd (unmittelbar abgeliefert) 12 fl. 44 fr.

Cap. Buchen (von den Schwestern selbst abgeholt): Berolz-heim 3 fl. 20 fr.; Buchen 23 fl. 15 fr., Naturalien an Werth 30 fl. Dörlesberg 7 fl.; Eubigheim 2 fl.; Freudenberg 50 fl. 30 fr.; Gerichtsstetten 2. fl. 53 fr., Natural. 2 fl. 24 fr.; Gießigheim 1 fl. 47 fr., Natural. 10 fl.; Götzingen 3 fl. 24 fr., Natural. 10 fl. 30 fr.; Hardheim 18 fl. 36 fr., Natural. 14 fl. 30 fr.; Höpzingen 2 fl. 30 fr., Natural. 10 fl.; Hüngheim 3 fl., Natural. 12 fl. 54 fr.; Osterburken 5 fl. 45 fr., Naturalien 17 fl.; Pülsfringen 4 fl. 24 fr., Natural. 6 fl.; Reicholzheim 15 fl., Natural. 2 fl.; Waldstetten 3 fl. 39 fr., Natural. 8 fl. 11 fr.; Windischbuch 2 fl., Natural. 70 fl.

Für die Rettungsanstalt in Oberkirch.

Cap. Offenburg: Viberach 2 fl. 49 fr., Pfrv. Haunß 1 fl.; Bohltsbach 1 fl. 55 fr., Pfrv. Ganter 1 fl.; Bühl 4 fl. 38 fr., Pfr. Schwendemann 5 fl.; Durbach 6 fl. 40 fr.; Ebersweier 5 fl.; Gengenbach 13 fl. 26 fr., Benef. Verw. Rudolf 1 fl.; Griesheim, Pfr. Dold 1 fl.; Rehl 4 fl. 15 fr.; Nordrach 4 fl.; Rußbach 5 fl.; Oberharmersbach 14 fl. 36 fr., Pfrv. Späth 1 fl.; Oppenau 1 fl. 36 fr.; Ortenberg 9 fl. Weier 10 fr., Pfr. Ruff 1 fl.; Windischlög 4 fl.; Zell a. H. 20 fl. zusammen 108 fl. 5 fr.

Für den Kirchenbau in Lörrach.

Hrn. Pfr. Serrer von Sölden 10 fl.; Hr. Decan Stalf von Hainstadt 1 fl. 10 fr.; von Bethenbrunn 1 fl.

Für Erbauung einer Kirche in Kandern.

Von Unterbalbach 3 fl. 30 fr., von Geistlichen im Landcapitel Mößkirch 3 fl. 30 fr.; von Herrn Pfrv. Gugert von Eberbach 2 fl. 12 fr.; Pfr. Kerker von Mößkirch 2 fl. 30 fr.; Apts. Haller von Niedböhlingen 5 fl. 48 fr.; Pfr. Stebel und Viel 1 fl. 30 fr.; von Anniversarien 17 fl. 31 fr. zusf. 36 fl. 31 fr.

Für die Väter am hl. Grab.

Cap. Bittlingen: Bachheim 45 fr.; Grüningen 1 fl. 1 fr.; Neudingen 42 fr.; Neustadt 1 fl. 54 fr.; Schönenbach 3 fl. 20 fr.; Urach 15 fl. zusammen 22 fl. 42 fr.

Cap. Breisach: Oberimfingen 7 fl. 30 fr.; Ebringen 10 fl.; Kirchzarten 5 fl. 21 fr.; Breisach, Pfr. Lender 5 fl. zusammen 27 fl. 51 fr.

Hrn. Pfr. Siebert in Hemmenhofen 2 fl. 54 fr.; Münsterpfarre Freiburg 47 fl. 4 fr.; Bruchsal 4 fl.; Dogern 1 fl.; Lenzkirch 10 fl. 1 fr. zusammen 64 fl. 59 fr.

Cap. Pinzgau: Bethenbrunn 1 fl.

Cap. St. Leon: Eichersheim 4 fl.; Eppingen 15 fr.; Ketsch 8 fl.; Kirrlach 4 fl. 10 fl.; Kronau 1 fl. 32 fr.; Langenbrücken 4 fl. 36 fr.; Malsch 2 fl. 36 fr.; Mingolsheim 5 fl.; Odenheim 1 fl.; Destrungen 11 fl. 42 fr.; Rauenberg 8 fl. 34 fr.; Rohrbach 1 fl. 30 fr.; Roth 6 fl. 15 fr.; St. Leon 1 fl. 21 fr.; Stettfeld 3 fl. 52 fr.; Tiefenbach 6 fl. 40 fr.; Weiher 2 fl. 42 fr.; Zentern 5 fl. zusammen 78 fl. 45 fr.

Cap. Bruchsal: Oberöwisheim 2 fl. 33 fr.; Bauerbach 3 fl. 30 fr.; Weingarten 7 fl.; Bretten 5 fl.; Flehingen 4 fl. 12 fr.; Sickingen 1 fl. 45 fr.; Wöschbach 4 fl.; Bruchsal Hospfarrrei 6 fl. 40 fr.; Ubstadt 15 fl. 30 fr.; Untergrombach 4 fl.; Obergrombach 1 fl. 30 fr.; Büchenau 3 fl. 30 fr. zusammen 59 fl. 10 fr.

Cap. Buchen: Berolsheim 1 fl. 58 fr.; Brezingen 3 fl. 26 fr.; Dörlesberg 11 fl. 7 fr.; Buchen 8 fl. 15 fr.; Gerichtstetten 3 fl.; Giffigheim 2 fl. 22 fr.; Gözlingen 6 fl. 36 fr.; Hardheim 5 fl. 45 fr.; Höpzingen 4 fl. 30 fr.; Osterburken 6 fl. 8 fr.; Pülsringen 7 fl.; Reichholzheim 3 fl. 30 fr.; Schweinberg 2 fl. 6 fr.; Windischbuch 1 fl. 52 fr. zusammen 67 fl. 35 fr.

Cap. Ettlingen: Au a. Rh. 3 fl. 37 fr.; Busenbach 6 fl. 12 fr.; Karlsruhe 33 fl. 48 fr.; Darlanden 7 fl. 30 fr.; Durmersheim 3 fl.; Ettlingen 6 fl.; Ettlingenweiher 7 fl. 10 fr.; Malsch 10 fl.; Moosbrunn 2 fl. 30 fr.; Reichenbach 3 fl. 36 fr.; Schöllbrunn 3 fl. 30 fr.; Speffart 4 fl. 40 fr.; Stupferich 2 fl.; Völkersbach 3 fl. 45 fr. zusam. 97 fl. 10 fr.

Cap. Freiburg: Glotterthal 14 fl.; Bombach 1 fl. 51 fr.; Oberprechtthal 3 fl. 30 fr.; Kenzingen 6 fl. 23 fr.; Etzach 10 fl.; Bleibach 1 fl. 23 fr.; Herdern 7 fl. 30 fr.; Obersimonswald 1 fl.; Buchholz 1 fl. 38 fr.; Heimbach 1 fl. 58 fr.; Lehen 1 fl.; Waldkirch 5 fl. 15 fr.; Jach 2 fl. 30 fr.; Heuweiler 3 fl.; Hngstetten 8 fl. 13 fr.; Bleichheim 4 fl.; Oberspizgen-

bach 30 fr.; Siegelau 36 fr.; Hecklingen 1 fl. 12 fr.; Untersimonswald 1 fl. 50 fr.; Neuthe 2 fl. 44 fr. zusf. 80 fl. 3 fr.

Cap. Gernsbach: Baden 15 fl. 45 fr.; Balg 3 fl.; Lichtenthal 18 fl. 30 fr.; Vietigheim 6 fl. 12 fr.; Ebersteinburg 1 fl. 30 fr.; Etchesheim 5 fl.; Forbach 2 fl. 48 fr.; Gernsbach 3 fl. 48 fr.; Haueneberstein 3 fl. 30 fr.; Kuppenheim 5 fl. 15 fr.; Michelbach 6 fl.; Muggensturm 9 fl. 45 fr.; Niederbühl 5 fl. 36 fr.; Oberweiler 1 fl. 48 fr.; Dettigheim 4 fl.; Dos 2 fl. 44 fr.; Ottenau 36 fr.; Rastatt 10 fl. 13 fr.; Rothenfels 10 fl.; Selbach 1 fl.; Steinmauern 4 fl.; Weissenbach 5 fl. zusammen 126 fl.

Cap. Hegau: Bantholzen 1 fl. 36 fr.; Bohlingen 7 fl. 18 fr.; Gailingen 10 fl. 30 fr.; Gottmaringen 6 fl. 30 fr.; Hemmenhofen 2 fl. 30 fr.; Hitzingen 3 fl. 58 fr.; Horn 1 fl. 10 fr.; Deningen 4 fl. 5 fr.; Kandegg 1 fl.; Niedheim 56 fr.; Kietlafingen, Gemeinde 5 fl. 5 fr., Pfarrer Wehrle 55 fr.; Schienen 3 fl.; Singen 8 fl. 46 fr.; Ueberlingen 5 fl.; Wangen 2 fl. 3 fr.; Weiler 2 fl. 8 fr.; Wiechs 56 fr.; Worblingen 42 fr. zusammen 68 fl. 8 fr.

Cap. Mößkirch: Biethingen und Hölzle 1 fl. 35 fr.; Altheim 45 fr.; Bell, Hr Pfarrer Lenggenhagen 1 fl. 2 fr.; Buchheim 3 fl.; Burgweiler 3 fl. 30 fr., aus dem Pfarrhause 1 fl. 30 fr.; Engelswies 1 fl. 12 fr.; Gözgingen, sammt Pfarrhaus 4 fl. 40 fr.; Gutenstein 1 fl. 10 fr.; Hausen im Thal 2 fl. 30 fr.; Krehenheinstetten 3 fl.; Krumbach 1 fl. 43 fr.; Leibertingen 2 fl. 1 fr.; Kast 1 fl. 50 fr.; Sauldorf 1 fl. 10 fr.; Schweningen 30 fr.; Sentenhart 1 fl. 52 fr.; Wasser 1 fl. 10 fr.; Zell a. A. 3 fl. 15 fr.; zusf. 37 fl. 25 fr.

Cap. Neuenburg: Ballrechten 2 fl. 42 fr.; Bamlach 8 fl. 51 fr.; Bellingen 1 fl. 12 fr.; Eichbach 3 fl. 6 fr.; Griefsheim 2 fl. 27 fr.; Heitersheim 3 fl. 36 fr.; Viel 1 fl. 15 fr.; Neuenburg 1 fl. 12 fr.; Schliengen 8 fl. 48 fr.; Steinestadt 3 fl. 27 fr.; Wettelbrunn 1 fl. 30 fr. zusammen 38 fl. 6 fr.

Cap. Philippsburg: Wiesenthal mit Waghäusel 7 fl. 31 fr.; Oberhausen 5 fl. 15 fr.; Rheinhausen 3 fl. 9 fr.; Rheinsheim 6 fl. 15 fr.; Philippsburg 4 fl. 15 fr.; Neudorf 4 fl. 40 fr.; Huttenheim 2 fl. 43 fr.; Hambrücken 4 fl. zusammen 37 fl. 48 fr.

Cap. Ottersweier: Ulm b. D. 1 fl.; Lauf 4 fl.; Sinsheim 7 fl.; Bühlerthal 6 fl. 15 fr.; Hbnau 1 fl.; Eisenthal 8 fl. 30 fr.; Neuchen 1 fl. 58 fr.; Densbach 8 fl. 6 fr.; Gamshurst 3 fl. 39 fr.; Sasbachwalden 7 fl. 12 fr.; Moos 2 fl. 36 fr.; Schwarzach 9 fl.; Ulm b. E. 2 fl. 41 fr.; Herrenwies 1 fl.; Illenau 3 fl. 30 fr.; Söllingen 2 fl.; Stollhofen 3 fl.; Kappelwindeck 24 fr.; Wintersdorf 1 fl. 12 fl.; Plittersdorf 2 fl.; Achern 4 fl. 30 fr.; Wimbuch 7 fl. 18 fr.; Sandweiler 7 fl. 30 fr.; Neuweiler 3 fl. 26 fr.; Iffezheim 6 fl. 25 fr.; Ottersweier 4 fl. 51 fr.; Unzhurst 2 fl. 12 fr.; Steinbach 10 fl.; Großweier 1 fl. 8 fr.; Oberachern 2 fl. 9 fr.; Ottersdorf 4 fl. 6 fr.; Wagshurst 1 fl. 12 fr.; Neusatz 3 fl. 9 fr.; Sasbach 3 fl. 42 fr.; Fautenbach 4 fl.; Erlach und Stadelhofen 3 fl. 30 fr. zusammen 145 fl. 11 fr.

Hermann von Vicari,

durch

Gottes Erbarmung und des hl. apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof
von Freiburg und Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz etc.

Den Gläubigen der Metropole Gruß und Segen von Gott dem Vater und unserm Herrn
Jesu Christo.

Beliebteste!

Ihr wißt, welch' schwere Prüfung Uns durch die Erlassung des Schulgesetzes vom 29. Juli 1864 bereitet wurde. Wir wollten und mußten einerseits Unsere Pflicht vor Gott und den Menschen erfüllen und für das Recht der Kirche und der katholischen Familien auf die katholischen Schulen eintreten. Andererseits haben Wir Uns nach Frieden gesehnt und haben Nichts unversucht gelassen, um eine Vereinbarung in dieser so wichtigen Frage zwischen Staat und Kirche herbeizuführen.

Neben diesem großen Kampfe gegen die Kirche wird Uns aber auch der Schmerz nicht erspart, daß kleinere Streitigkeiten in Unserer Metropole fort und fort gegen die Kirche und selbst von ihren eigenen Angehörigen geführt oder veranlaßt werden. Zu diesen gehört der Streit über die Hemmung des Religionsunterrichtes in der Schule Adelhausen dahier.

Wie über viele andere Bitterkeiten, welche Katholiken, selbst in diesen Tagen der Prüfung, Uns bereitet haben, so hätten Wir auch über diese Vorgänge geschwiegen. Wir hätten darüber geschwiegen, obgleich die Thatfachen und Rechtsverhältnisse auch in dieser Sache so vielfältig entstellt wurden. Die oberhirtliche Liebe zu den Unserer Ob Sorge anvertrauten Seelen, eine von hiesigen Bürgern an Uns gerichtete Eingabe, und bekannte, dahier geschehene Vorkommnisse veranlassen Uns aber, über diese Angelegenheit ein Hirtenwort an Euch zu richten.

Der von Uns als Religionslehrer in der Mädchenschule Adelhausen aufgestellte Katechet Beckert hat den Schulkindern empfohlen, ihn mit dem schönen katholischen Gruß: „Gelobt sei Jesus Christus!“ zu begrüßen. Eine Lehrfrau sprach hierauf den Schulkindern ihrer Klasse den Wunsch aus, von ihnen ebenso begrüßt zu werden. Dagegen hat eine andere Lehrfrau dieselben Schulkinder öffentlich in der Schule angegangen, sie und die erwähnte Lehrfrau nicht so zu begrüßen. Diese der religiösen Erziehung schädliche Einwirkung auf die zarten kindlichen Seelen hat die betreffende Klosterfrau nicht gut gemacht. Bei diesen Umständen hielt es der Religionslehrer Beckert für seine Pflicht, der erwähnten Frau über diese öffentlich in der Schule geschehene Schädigung der religiösen Bildung eine Vorstellung zu machen.

Der Vorstand des Ortsschulraths, welchem die betreffende Lehrfrau persönlich hievon die Anzeige machte, verlangte hierauf nicht bloß von den ehrwürdigen Lehrerfrauen die Einstellung des Grußes: „Gelobt sei Jesus Christus“, sondern brachte den Vorgang zur Anzeige bei der höheren Staatsbehörde, um deren Einschreiten herbeizuführen.

Der Großherzogl. Oberschulrath sprach alsbald am 15. November v. J., und zwar hauptsächlich auf das Zeugniß von vier nicht zehn Jahre alten Schulkindern und ohne daß der betreffende Religionslehrer über das ihm zur Last Gelegte auch nur gehört worden war, die Entfernung desselben aus der Schule aus. Diese confessionslose Staatsbehörde legte sich also das Recht bei, den katholischen Religionslehrer — für sich allein, ohne Mitwirkung der Kirche — aus der katholischen Schule entfernen zu dürfen.

Die Kirchenbehörde beschwerte sich gegen diesen Eingriff in die Selbstständigkeit der Kirche und die freie Religionsübung der Katholiken bei der höchsten Staatsregierung und bat, daß dieses von der unzuständigen Behörde erlassene Erkenntniß beseitigt und diese kirchliche Sache vor dem ordentlichen, kirchlichen Richter entschieden werde. Die Kirchenbehörde wiederholte ihr Anerbieten, durch ein kirchliches Urtheil jede Störung in der Schule zu beseitigen und jede rechtlich zulässige Genugthuung zu geben. Die Staatsregierung ging hierauf nicht ein. Sie anerkannte zwar, daß der Kirche die Leitung des Religionsunterrichts und demgemäß die Strafgewalt über die Religionslehrer zustehet, bestätigte aber dennoch die Entfernung des Religionslehrers Beckert aus der Schule. Sie beharrte bei dem Ausspruch, daß dem Katecheten Beckert die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule Adelhausen nicht mehr gestattet werden könne und verlangte von der Kirchenbehörde den Vollzug dieses ihres Erkenntnisses.

Damit hat die confessionslose Staatsbehörde ausgesprochen, daß sie — für sich allein — den katholischen Religionslehrer aus der katholischen Schule entfernen könne; daß der katholische Religionslehrer den katholischen Religionsunterricht nur so lange in der katholischen Schule ertheilen dürfe, als dies der confessionslosen Staatsbehörde entspricht und daß, sobald die confessionslose Staatsbehörde die Entfernung eines katholischen Religionslehrers aus der katholischen Schule nach ihrem Ermessen für geboten hält, die Kirche diesem staatlichen Urtheil sich zu fügen und dasselbe zu vollziehen habe, auch wenn sie den betreffenden Religionslehrer für nicht so schuldig halten kann.

Die Kirchenbehörde hat gegen dieses, von einer nicht zuständigen Gewalt ausgegangene Erkenntniß sofort Verwahrung eingelegt. Sie durfte und konnte bei dem Vollzuge desselben nicht mitwirken, weil sie dadurch anerkannt hätte, daß eine nichtkatholische staatliche Schulbehörde ohne Mitwirkung der Kirche auch über die religiöse, katholische Erziehung und Bildung, wie über die geistlichen Religionslehrer verfügen dürfe.

Als Wir die Befürchtung aussprachen, das neue Schulgesetz gefährde die religiöse Heranbildung der katholischen Jugend, entgegnete die Staatsregierung, daß der Kirche ja die ausschließliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in der Schule zustehet, die Religion also nicht in Gefahr sei. Wie aber würde es mit der religiösen Bildung des heranwachsenden Geschlechts ergehen, wenn die Kirche selbst dazu mitwirken würde, daß eine nichtkatholische Behörde nicht bloß über die katholische Schule, sondern auch über die religiöse Erziehung in der Schule und die Religionslehrer verfüge!

Weil Wir also zu dieser Beeinträchtigung der katholischen, kirchlichen Rechte nicht mitwirken durften und anderseits Unsere Pflicht erfüllen mußten, den Kindern die Segnungen des religiösen Unterrichts zu ertheilen, deshalb beauftragten Wir den erwähnten Religionslehrer, seines kirchlichen Amtes zu warten. Durch Beschluß des Großherzogl. Bezirksamts Freiburg vom 5. d. Mts. wurde aber dieser Priester am 6. d. Mts. vermittelst Anwendung polizeilicher Gewalt verhindert, den Religionsunterricht in der Schule zu ertheilen.

Die Entschliessungen Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 9., 10. und 12. d. Mts. sprachen indessen aus, daß der von Uns bestellte Religionslehrer den Religionsunterricht außerhalb des Schullokals in den nach dem Lehrplan freien Stunden ertheilen könne. Dieser Unterricht werde aber Seitens der Staatsregierung als ein „privater“, nicht zur öffentlichen Schule gehöriger betrachtet werden und er dürfe nicht als Ersatz des lehrplanmäßig in der öffentlichen Schule zu ertheilenden Religionsunterrichts gelten.

Die Kirchenbehörde erklärte hierauf der Staatsregierung, daß ihr kraft des bestehenden Rechtes und Gesetzes die Leitung und Besorgung des Religionsunterrichts in der Schule ausschließlich zustehet. Deshalb sei die Staatsbehörde nicht berechtigt, den durch die Kirche besorgten Religionsunterricht aus der Schule auszuschließen oder gar als „privaten“ zu erklären. Der im Auftrage der Kirche, als einer anerkannten öffentlichen Gewalt, ertheilte Religionsunterricht sei deshalb der öffentliche, religiöse Unterricht.

Demgemäß und damit indessen die Ertheilung des Religionsunterrichts nicht unterbrochen werde, haben Wir am 7. und 12. d. Mts. angeordnet, daß dieser Unterricht einstweilen außerhalb des Schullokals in der Kirche oder einem andern passenden Lokale zu den für diesen Unterricht im Schulplane bestimmten Stunden ertheilt werde. Die Schuljugend hätte so einstweilen in ungestörter Weise ihren seitherigen Religionsunterricht erhalten. Wir waren zu der Erwartung berechtigt, daß gerade die Katholiken Unserer Metropole, welche diesem aus so geringfügiger Ursache hervorgerufenen Streite eine solche Ausdehnung gegeben haben, dieser für die religiöse Erziehung, das Recht und den öffentlichen Frieden so erwünschten Ausgleichung keine weitere Schwierigkeiten bereiten werden.

Aber der Friede sollte der Kirche noch nicht zu Theil werden. Entgegen dieser Unserer oberhirtlichen Verfügung untersagte der Ortsschulrath Unserer Metropole am 8. d. Mts. die Ertheilung des von Uns angeordneten Religionsunterrichts — auch außerhalb der Schule. Am 9. d. Mts. wurden die Schulkinder am Besuche des in der Kirche abzuhaltenden Religionsunterrichts durch Kreis Schulrath Rapp abgehalten, obgleich Unser Dompfarrer erklärte, daß der religiöse Unterricht innerhalb der hiefür bestimmten Zeit abgehalten werden solle.

Das Großherzogl. Bezirksamt dahier erklärte auf Anfrage des Erzbischöfl. Dompfarramts am 14. d. M., daß innerhalb der freien Schulzeit der Religionsunterricht außerhalb des Schullokals abgehalten werden könne. Als hierauf der Erzbischöfl. Dompfarrer am 16. d. M. die betreffenden Schulkinder zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in die Kirche abholen wollte, verschloß ein Mitglied des Ortsschulraths das Schulzimmer der betreffenden Klasse im Auftrage dieser Stelle und hinderte so die Schulkinder, dem in der Kirche zu der hiefür bestimmten Stunde zu ertheilenden Religionsunterrichte beizuwohnen. Während also Unser Dompfarrer für die Fortsetzung des religiösen Unterrichts sorgen wollte, soweit dessen Ertheilung nicht gewaltsam gehindert wird, erklärte ihm der Ortsschulrath dahier am 17. d. M., daß ihm — dem Münsterpfarrer — kein Recht zur Betretung der Schule Adelhausen zustehe. Sogar Unser Dompfarrer dürfe nur dann in diese Schule eintreten, wenn er den Religionsunterricht selbst ertheilen oder beaufsichtigen wolle. Die für den Religionsunterricht bestimmte Zeit sei mit andern Lehrfächern ausgefüllt und es sei also auch innerhalb dieser Stunden und außerhalb des Schullokals dem von Uns bestellten Religionslehrer nicht gestattet, den Religionsunterricht zu ertheilen. Dieser Verletzung der kirchlichen Rechte und Unserer Anordnungen gegenüber haben Wir Uns an die Großherzogl. Staatsregierung gewendet und um Abhilfe gegen diese gewaltsame Einstellung des Religionsunterrichts gebeten.

Geliebteste! Ihr sehet, daß Wir den Euch anvertrauten Kindern die Uns obliegende religiöse Bildung ertheilen lassen wollen. Wir wollen dies thun zu der Zeit und an dem Orte, welche man Uns zuläßt. Wir wollen und müssen diesen Unterricht als öffentlichen ertheilen. Wir dürfen und können aber die unveräußerlichen Rechte der Kirche und der katholischen Familie nicht aufgeben, daß Wir die religiöse Erziehung und Bildung und zwar in den katholischen Schulen zu leiten und zu besorgen, daß Wir also zu bestimmen haben, ob dieser Religionsunterricht ein öffentlicher sei, daß Wir Euer Religionslehrer zu bestellen und nur nach Urtheil und Recht zu entfernen haben.

Wir vertheidigen also die katholisch-kirchlichen Rechte auf die Schule. Es handelt sich deßhalb für Uns nicht um eine Person, sondern um Grundsätze und Rechte. Es handelt sich um die freie kirchliche Leitung der religiösen Erziehung in der Schule und um die rechtliche Stellung eines jeden Religionslehrers.

Wir würden aber all' dieses durch Unsere Mitwirkung bei der Entfernung des erwähnten Religionslehrers, d. h. durch die Sendung eines andern Katecheten preisgeben. Wir würden dadurch namentlich auch den Grundsatz gutheißen, daß der von dem kirchlich verordneten Geistlichen ertheilte Religionsunterricht nur in so lange ein „öffentlicher“ sei, als die confessionslose Staatsbehörde den Religionslehrer und seinen Unterricht in der Schule zuläßt. Wir würden dazu mitwirken, daß die Erziehung und Bildung der katholischen Jugend den confessionslosen staatlichen Schulbehörden überantwortet werde.

Nicht Wir, sondern die, welche die Entfernung eines sonst verdienten Religionslehrers von seinem Amte aus so unbedeutenden, persönlichen Gründen verlangen, haben diesen Streit veranlaßt und fortgesetzt. Wir haben den Religionsunterricht nie eingestellt, sondern die staatlichen Behörden verhindern

die Abhaltung desselben. Wir haben vielmehr Alles gethan, um diesen Conflict friedlich beizulegen. Wir haben aber auch hierbei die Erfahrung gemacht, daß ein dauernder Friede nur durch die Herstellung des Rechts möglich ist, daß jedes Aufgeben desselben nur neuen Streit veranlaßt.

Wir haben in dieser ganzen, so traurigen Angelegenheit nur Unsere oberhirtlichen Pflichten und Rechte ausgeübt und nirgends ein Recht verletzt. Wir sind keiner berechtigten Anordnung der Staatsgewalt entgegengetreten, sondern haben nur Unser Recht gewahrt und müssen es thun. Der Gehorsam gegen die Staatsgewalt beruht aber auf dem Gehorsam gegen die Gebote Gottes und auf der Heilighaltung des Rechts. Auch wißt Ihr, daß Gott nicht bloß eine weltliche, sondern auch eine geistliche Obrigkeit angeordnet und auch dieser zu gehorchen befohlen hat.

So werden Wir denn fortfahren, eine friedliche und gerechte Ausgleichung anzubahnen, unbehindert von den gegen Uns erregten Leidenschaften.

Da man Uns die für Ertheilung des Religionsunterrichtes bestimmte Schule und überhaupt jedes hierfür geeignete Lokal gesperrt hat, so können Wir zu Unserm größten Schmerz den Religionsunterricht für die katholische Schule Adelhausen nicht ertheilen lassen, und zwar so lange diese Gewalt andauert.

Indem Wir Unsere oberhirtliche Pflicht also so weit möglich erfüllen wollen, rufen Wir denen, welche Uns daran hindern, mit unserm göttlichen Heilande zu: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht.“

Wir ermahnen insbesondere die Katholiken, welche bei dieser Hemmung Unserer oberhirtlichen Pflicht sich theilhaben, eingedenk zu sein der furchtbar ernsten Verantwortung, welche der göttliche Heiland denen auferlegt, welche sich an den von Engeln bewachten Kleinen versündigen!

Aber auch die katholischen Eltern erinnern Wir an ihre schwere Verantwortung für die religiöse Erziehung ihrer Kinder. Wir ermahnen dieselben väterlich, in so lange ihre Kinder durch Gewalt gehindert sind, den religiösen Unterricht durch den von Uns verordneten Priester zu empfangen, um so eifriger zu Hause dieselben in der Religion zu unterrichten und um so fleißiger in den öffentlichen Gottesdienst, insbesondere in die sonntägliche Christenlehre zu schicken.

Wir hoffen zu Gott, daß eine Regelung auch dieser Sache erfolgen werde, wodurch die Ausübung des Rechtes und der Pflicht der Kirche, sowie der katholischen Eltern wieder hergestellt und so der wahre Friede in Euch und in Eure Familien wieder einkehre.

Wir empfehlen diese so wichtige und heilige Angelegenheit Eurem gemeinsamen eifrigen Gebete und der frommen Andacht der guten Kinder.

Die Gnade unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi sei und bleibe bei Euch. Amen.

Gegenwärtiger Hirtenbrief ist am nächsten Sonntage von den Kanzeln der Metropolitankirche, der St. Martinspfarrkirche, sowie der Pfarrkirchen zu Wiehre und Herdern zu verkünden.

Freiburg, am Feste des hl. Erzengels Raphael, 24. October 1865.

† Hermann,
Erzbischof von Freiburg.